



GESCHÄFTSORDNUNG

Aktualisierung laut Beschluss der FB-Versammlung vom 11/2007

Inhalt

Präambel	2
§1 FACHBEREICHSVERSAMMLUNGEN	2
§1.1 Begriff.....	2
§1.2 Zusammensetzung	2
§1.3 Aufgaben	3
§1.4 Einberufung von FB-Versammlungen:	3
§ 2 FACHBEREICHS-VORSTAND	4
§3 AKTIVENSPRECHER	4

Präambel

Für die Fachbereiche sind die Satzung und die Sportordnung des DRS verbindlich. Spezielle Regelungen für die Fachbereiche finden sich im §10 der Satzung. Insbesondere für den Bereich des Leistungssports sind auch die "Vereinbarung über die Zusammenarbeit des DBS und DRS", "Kaderkriterien im DBS", „DBS Nominierungskriterien“ und "Rahmenrichtlinien für den Aktivensprecher-DBS" gültig.

§1 FACHBEREICHSVERSAMMLUNGEN

§1.1 Begriff

Der Fachbereich Rollstuhlfechten beruft zur Regelung seines Sportbetriebs mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Fachbereichsversammlung ein. Die Beschlüsse der FB-Versammlung sind für den Fachbereich bindend.

§1.2 Zusammensetzung

Die FB-Versammlung setzt sich zusammen aus (mit je einer Stimme vertreten):

- den Mitgliedern des FB-Vorstandes
- den Mitgliedern, deren Verein oder die persönlich Mitglied im DRS sind und die die Sportart des Fachbereichs angegeben haben.
- den A-, B, Cn-Kaderathleten des Fachbereichs
- dem Cheftrainer des Fachbereichs
- dem Aktivensprecher

Die persönlichen Mitglieder müssen sich selbst, der jeweilige Vereinsvorsitzende seine Vereinsmitglieder namentlich unaufgefordert bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres beim 1. Vorsitzenden des Fachbereichs melden. Die Vereinsmeldung muss mit Kopie der offiziellen Bestandsmeldung an den DRS erfolgen. Die Namensliste (Vereinsmitglieder + persönliche Mitglieder) ist bindend für das jeweilige Kalenderjahr. Neu beigetretene Vereine bzw. neu beigetretene persönliche Mitglieder sind analog der Regelung des DRS ab Bestätigung des Eintritts durch den DRS stimmberechtigt.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Pro Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn eine Person durch das Ausüben verschiedener Rollen mehrere Stimmrechte auf sich vereinen würde.

§1.3 Aufgaben

Die Aufgaben der FB-Versammlung sind insbesondere:

- Wahl des FB-Vorsitzenden, des stellvertretenden FB-Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Jugendwarts
- Gegebenenfalls Wahl der Mitglieder für zu benennende Ausschüsse
- Wahl der 2 Kassenprüfer
- Bestätigung eines Aktivensprechers
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse
- Entlastung des FB-Vorstandes
- Änderung dieser Geschäftsordnung

§1.4 Einberufung von FB-Versammlungen:

Die Einberufung der FB-Versammlungen erfolgt durch den FB-Vorstand. Der DRS-Sportwart ist ebenfalls einzuladen. Der FB-Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche FB-Versammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Der FB-Vorstand lädt mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen FB-Versammlung ein. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen FB-Versammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

Anträge zur Tagesordnung und schriftliche Bewerbungen für die Vorstandsämter müssen dem FB-Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich vorliegen. Bewerber für die jeweiligen Ämter müssen sich bei der Wahl persönlich vorstellen. Die Wahl in Abwesenheit kann nur nach Zustimmung der Fachbereichsversammlung erfolgen.

Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder und der Sportwart des DRS. Bei der verkürzten Einberufung von 2 Wochen verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen auf eine Woche. Der Vorstand legt zu Beginn der FB-Versammlung die endgültige Tagesordnung fest.

Die FB-Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die FB-Versammlung wird durch den FB-Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des FB-Vorstandes geleitet.

Die Beschlüsse der FB-Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in Abschrift den stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Geschäftsführer und Sportwart des DRS zuzusenden.

§2 FACHBEREICHS-VORSTAND

Dem FB-Vorstand obliegt die Leitung des Fachbereichs. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Geschäftsordnung der FB-Versammlung oder einem Ausschuss zugewiesen sind. Außer den in der Satzung des DRS §10.5 ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben hat der FB-Vorstand insbesondere die Beschlüsse der FB-Versammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat ordentliche FB-Versammlungen einzuberufen und einen Jahresbericht der FB-Versammlung vorzulegen.

Der FB-Vorstand kann Aufgaben delegieren.

Der FB-Vorstand besteht aus dem FB-Vorsitzenden, dem stellvertretenden FB-Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Jugendwart. Die Aufgaben der einzelnen FB-Mitglieder sollten in einem Aufgaben-Verteilungsplan festgelegt werden.

Der FB-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des FB-Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und als bald den Mitgliedern des FB-Vorstandes sowie dem Geschäftsführer und dem Sportwart des DRS zuzusenden.

Die Mitglieder des FB-Vorstandes werden von der FB-Versammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des FB-Vorstandes während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so muss der FB-Vorstand einen ihm geeignet erscheinenden Nachfolger berufen. Die nächste FB-Versammlung entscheidet endgültig über die Besetzung.

Der FB-Vorsitzende koordiniert und leitet die gesamte Arbeit des FB-Vorstandes.

Sitzungen des FB-Vorstandes werden vom FB-Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin zu erfolgen. In besonders dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Der DRS-Sportwart ist ebenfalls einzuladen.

Jedes Mitglied des FB-Vorstandes ist berechtigt die Einberufung einer Sitzung in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem FB-Vorsitzenden zu verlangen.

Jedes Mitglied des FB-Vorstandes ist berechtigt die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bis zum Beginn der Versammlung zu beantragen.

§3 AKTIVENSPRECHER

Die Wahl zum Aktivensprecher/in findet alle 2 Jahre im Rahmen der Deutschen Meisterschaften statt.

Die Wahl ist geheim durchzuführen. Die Form der Briefwahl ist möglich.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber/in, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint, ist als Aktivensprecher/in gewählt. Der Bewerber/in mit den zweitmeisten gültigen Stimmen ist als stellvertretender Aktivensprecher/in gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer der DM, alle Teilnehmer der in den letzten beiden Kalenderjahren bis zur Deutschen Meisterschaft stattgefunden offiziellen Leistungslehrgänge des Fachbereichs sowie die Fechter des A, B und Cn-Kaders.

Der Aktivensprecher soll einem Kader angehören. Wahlvorschläge müssen spätestens 6 Wochen vor der Deutschen Meisterschaft beim FB-Vorsitzenden eingehen. Sie müssen von mindestens einem wahlberechtigten Sportler unterstützt werden. Der Vorgeschlagene hat sein Einverständnis für den Fall der Wahl ebenfalls einzureichen.

Der Aktivensprecher wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Wahl. Die Wahl findet jeweils in den geraden Kalenderjahren statt. Die Neuwahl ist spätestens 8 Wochen vor der Deutschen Meisterschaft vom FB-Vorsitzenden anzuberaumen.

Der/die Aktivensprecher/in hat jedes Jahr im Rahmen der FB-Versammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 09.11.2007 von der FB-Versammlung beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.